

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes
— Drucksachen 8/3702, 8/4011 —

und .zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes
— Drucksachen 8/3903, 8/4011 —

und zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes
— Drucksachen 8/3766, 8/4011 —

Bericht des Abgeordneten Hauser (Bonn-Bad Godesberg)

Auf Grund der Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau werden die Gesetzentwürfe in den Drucksachen 8/3702, 8/3903 und 8/3766 zu dem „Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes“ zusammengefaßt. Danach ist vorgesehen:

— In Anpassung an die Mietentwicklung werden die berücksichtigungsfähigen Höchstbeträge für

Miete und Belastung angehoben; neue Höchstbeträge werden für die ab 1. Januar 1978 bezugsfertig gewordenen Wohnungen eingeführt.

— Die Wohngeldbeträge in den Wohngeldtabellen werden angehoben. Dabei werden die Leistungen für Familien mit vier und mehr Personen besonders verbessert. Durch eine Erhöhung der Auslaufpunkte der Wohngeldförderung ergibt sich auch eine Anhebung der bisherigen Einkommensgrenzen.

— Die Durchführung des Gesetzes soll vor allem durch eine Sonderregelung für die Lastenberechnung, neue Vorschriften für die Einkommensermittlung, eine Zusammenfassung der allgemeinen Ablehnungsgründe sowie eine Abgrenzung zum Anwendungsbereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vereinfacht werden.

Außerdem ist das Wohngeldgesetz auf Grundwehrendienstleistende, die alleinstehend sind, d. h. einen eigenen Haushalt führen, nicht mehr anzuwenden. Dieser Personenkreis erhält nach dem geänderten Unterhaltssicherungsgesetz (Hinweis auf den Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Drucksache 8/3664) eine Mietbeihilfe.

Der Gesetzentwurf soll am 1. Januar 1981 in Kraft treten, die Änderung der Bestimmungen für Grundwehrendienstleistende dagegen schon am 1. Juli 1980.

Der Gesetzentwurf hat Mehraufwendungen zur Folge, die für 1981 auf 520 000 000 DM und für die Folgejahre ab 1982 auf 600 000 000 DM geschätzt

werden. Die erforderlichen Mittel sind von Bund und Ländern je zur Hälfte aufzubringen, so daß der Bundeshaushalt

1981	mit 260 000 000 DM,
1982	mit 300 000 000 DM,
1983	mit 300 000 000 DM,
1984	mit 300 000 000 DM

zusätzlich belastet werden wird.

Dem stehen durch die Mietbeihilfe für Grundwehrendienstleistende nach dem Unterhaltssicherungsgesetz jährliche Einsparungen beim Wohngeld von insgesamt 8 500 000 DM gegenüber.

Deckung für die Mehraufwendungen ist in der Finanzplanung des Bundes (Kapitel 25 02 Titel 642 01) berücksichtigt. Der Gesetzentwurf ist deshalb mit der Haushaltslage vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vorgelegten Beschlußempfehlung in der Drucksache 8/4011.

Bonn, den 21. Mai 1980

Der Haushaltsausschuß

Windelen	Hauser (Bonn-Bad Godesberg)
Vorsitzender	Berichterstatter